

Start-
frage*

DAS LEGITIMITÄTSMODELL

- BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN DIE RECHTE ANDERER -

I. Persönl. Position bzw. der Behörde	II. Verantwortbarkeit der subjektiven Zielverfolgung	III. Rechtmäßigkeit der Zielverfolgung	Bewertungsergebnis
Bewertungsmaßstab <i>persönliche Haltung</i>	Bewertungsmaßstab <i>Legitimität (*)</i>	Bewertungsmaßstab <i>Legalität</i>	drei Ergebnisse möglich:
1. Welches Ziel? 2. Subjektive Zielverfolgung beschreiben Verwaltungsbehörden: unbestimmte Rechtsbegriffe (<i>Gemeinwohl / Kindeswohl</i>) dürfen nicht nur nach persönl. Haltung interpretiert werden: Gefahr von Beliebigkeit / Willkür (Erfahrungen in einem Landesjugendamt)	1. Nachvollziehbare Zielverfolgung? 2. Werteordnung beachtet? 3. <i>Angemessene</i> Zielverfolgung? <i>Legitimität</i> ist Voraussetzung der <i>Legalität</i>, ist deren Vorstufe. <i>Legalität</i> erfordert zusätzlich das Beachten der Rechtsordnung (Gesetze + Rechtsprechung). Bei <i>Legitimität</i> kann also Rechtswidrigkeit vorliegen. Z.B. ist der Einbehalt gesetzl. Taschengelds pädagogisch <i>legitim aber illegal</i>, da er gegen die Rechtsordnung verstößt (höchstpersönl. Taschengeldanspruch)	Entspricht d. <i>legitime Zielverfolgung</i> den Gesetzen u. der Rechtsprechung? Hinweis: oft geht es um die Abwägung berechtigter Interessen der Beteiligten Wenn Inhalte der <i>Legitimität</i> beschrieben sind, wie z.B. die <i>Leitlinien ärztlicher Kunst</i>, entscheiden Richter nicht nur auf der Basis von Gesetzen sondern fragen zuvor nach der <i>Legitimität</i>. Ausformulierte <i>Leitsätze pädagog. Kunst</i> wären z.B. auch bindend, sodass vorab geprüft würde, ob diese beachtet wurden.	1. Zielverfolgung: <i>legitim und legal</i> 2. Zielverfolgung: <i>legitim, ausnahmsweise illegal</i> 3. Zielverfolgung: <i>illegitim, daher illegal</i>

* Am *Start wird nach der *Legalität* best. Maßnahmen gefragt (Ja- / Nein- Antwort): z.B. *sind die Bettgitter in der Altenpflege legal?*

(*) Verantwortbarkeit = *Legitimität*, deren Voraussetzungen mit den folgenden Fragen geklärt werden können:

1. Ist die subjektive Begründung der Zielverfolgung (I.) nachvollziehbar (objektivierbar): ist sie geeignet, das Ziel zu verfolgen?
2. Widerspricht das Ziel oder die Zielverfolgung unserer allgemein anerkannten Werteordnung?
3. Ist die Zielverfolgung *angemessen*: erforderlich, um das Ziel zu verfolgen, darüber hinaus *verhältnismäßig*? *Verhältnismäßig* ist sie, wenn kein weniger intensiver Eingriff in das Recht möglich ist.

Abschlusshinweis: Gesetze/ Rechtsprechung (III.) sollen *legitim* sein (II.); sonst sind sie anzupassen !

PROJEKT
PÄDAGOGIK
und RECHT



Diese
Matrix
gilt
für alle
Bereiche
des
Lebens